



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Mutterschutz Frage- und Antwortkatalog für Ärzte

Inhalt

Was ist ein individuelles Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG?

Informationsblatt zum individuellen Beschäftigungsverbot

Musterformular für ein individuelles Beschäftigungsverbot

Meine Patientin will ein individuelles Beschäftigungsverbot wegen Gefährdung am Arbeitsplatz. Was soll ich tun?

Informationsblatt zum vorläufigen individuellen Beschäftigungsverbot

Musterformular für ein vorläufiges Beschäftigungsverbot

MuSchG alt (bis 12/2017)

Was ist ein individuelles Beschäftigungsverbot?

Das Mutterschutzgesetz sieht zum Schutz der werdenden Mutter und ihres Kindes in § 3 Abs. 1 MuSchG ein individuelles Beschäftigungsverbot vor, sofern aufgrund ärztlichen Attests bei Fortdauer der Beschäftigung eine Gefahr für ihr Leben oder Gesundheit oder der des Kindes besteht.

Das individuelle Beschäftigungsverbot ermöglicht die Vermeidung von Gefahren, die in einer besonders labilen persönlichen Konstitution bzw. Befindlichkeit sowie belastenden persönlichen Lebensumständen der werdenden Mutter begründet sind.

Da dies nicht vom Arbeitgeber, sondern nur von einem Arzt zuverlässig begutachtet werden kann, bedarf es für ein solches Beschäftigungsverbot auch eines entsprechenden ärztlichen Attestes.

Das Attest nach § 3 Abs. 1 MuSchG ermöglicht es, unter Berücksichtigung der individuellen Konstitution Gefährdungen zu berücksichtigen, die nicht über die generellen Beschäftigungsverbote der §§ 4 und 8 des Mutterschutzgesetzes – MuSchG - abgedeckt sind.

Voraussetzung für ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG ist, dass Anlass zur Sorge besteht, dass eine Gefährdung für die werdende Mutter und ihr ungeborenes Kind durch die Fortsetzung der Tätigkeit entsteht. Eine Gefährdung für die werdende Mutter bzw. ihr ungeborenes Kind liegt vor, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts an den Rechtsgütern „Leben oder Gesundheit“ besteht. Dabei steht dem Arzt ein Beurteilungsspielraum zu. Der Maßstab ist hier wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit der werdenden Mutter weiter als bei der Arbeitsunfähigkeit.

(nach: Nomos-Kommentar, Rancke (Hrsg.) Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, 1.Aufl. 2007, Baden-Baden 2007)

Bitte lesen Sie dazu auch das Merkblatt der Regierungspräsidien Baden-Württemberg „Individuelle Beschäftigungsverbote“. Sie finden es hier im Anschluss abgedruckt, ebenso wie ein Musterformular.

Musterformulare und weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage abrufen:

rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz

Info Mutterschutz

Individuelle Beschäftigungsverbote

Die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz bieten in der Regel bei normalem Schwangerschaftsverlauf einen ausreichenden Schutz für Mutter und Kind vor arbeitsbedingten Gefahren. Sie können jedoch individuelle konstitutionelle Bedingungen der Schwangeren, individuelle Beschwerden und gesundheitliche Beeinträchtigungen einzelner Frauen nicht ausreichend berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 3 des Mutterschutzgesetzes ein individuelles Beschäftigungsverbot verankert, das vom behandelnden Arzt festgelegt werden kann.

In § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz heißt es dazu:

"Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist".

Diese Regelung bietet dem Arzt die Möglichkeit zu bestimmen, welche Tätigkeit im Hinblick auf individuelle körperliche Gegebenheiten der werdenden Mutter bzw. des ungeborenen Kindes eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter oder des Kindes darstellen können und deshalb nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Der Entscheidungsspielraum des Arztes erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis hin zum Verbot jeglicher Tätigkeit.

Von der Regelung werden neben den normalen Beschwerden der Schwangerschaft sowie typischen Symptomen für eine Gefährdung der Schwangerschaft auch pathologische Symptome wie z. B. Erbrechen, schwangerschaftsbedingte Kreislauf labilität, Anämie, Risiko einer Frühgeburt, Thromboseneigung, aber auch psychische Belastungen durch eine Beschäftigung, die sich nachteilig auf den Verlauf der Schwangerschaft auswirken können erfasst. Die Arbeit, die nach ärztlichem Zeugnis nicht oder nur in beschränktem Umfang von der Schwangeren ausgeübt werden darf, kann zwar im allgemeinen als ungefährlich eingeschätzt werden, für die Schwangere auf Grund subjektiver Gegebenheiten jedoch zu Beschwerden führen, die ihre Gesundheit oder die des Kindes gefährden können. Dies kann z. B. schon bei Essensgerüchen der Fall sein.

Das ärztliche Beschäftigungsverbot wird durch Vorlage eines schriftlichen Zeugnisses eines approbierten Arztes beim Arbeitgeber wirksam. Das Attest ist klar abzufassen. Es muss die Rechtsgrundlage (§ 3 Mutterschutzgesetz), die voraussichtliche Geltungsdauer, Umfang und Art der untersagten Tätigkeit sowie die

Art der Gefährdung möglichst genau und allgemein verständlich darstellen. Es ist auch möglich darzustellen, welche Art von Tätigkeit die Schwangere ausüben darf.

Auch dem medizinisch nicht vorgebildeten Arbeitgeber muss es möglich sein, Umfang und Dauer des Beschäftigungsverbot zu erkennen. Das ärztliche Beschäftigungsverbot ist sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmerin bindend. Die Kosten der Bescheinigung trägt die Arbeitnehmerin. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Attestes kann der Arbeitgeber, unter Beachtung des Rechts der Schwangeren auf freie Arztwahl, eine Nachuntersuchung durch einen anderen Arzt verlangen. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen. Bis zur Vorlage des Ergebnisses der Nachuntersuchung darf die Arbeitnehmerin nur entsprechend dem ursprünglichen Attest beschäftigt werden.

Während der Zeit, in der nach ärztlichem Zeugnis eine Beschäftigung der Frau ganz oder teilweise untersagt ist, hat die Frau ebenso wie bei den gesetzlich normierten Beschäftigungsverboten Anspruch auf den Durchschnittsverdienst entsprechend § 11 Mutterschutzgesetz.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

MuSchG alt (bis 2014)

Musterformular für ein individuelles Beschäftigungsverbot:

**Ärztliches Attest
zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Für Frau _____ geb. am _____

voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

spreche ich gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz mit Wirkung vom _____
ein **individuelles Beschäftigungsverbot** aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter
oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Das Beschäftigungsverbot gilt voraussichtlich bis zum _____

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf

- jede Tätigkeit
- jede Tätigkeit von mehr als _____ Stunden pro Tag
- folgende Tätigkeiten

- folgende Belastungen

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Meine Patientin will ein Beschäftigungsverbot wegen Gefährdung am Arbeitsplatz. Was soll ich tun?

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber nach § 1 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz der werdenden Mutter durchführen.

Darin beurteilt er alle Tätigkeiten der Arbeitnehmerin im Hinblick darauf, ob sie einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes ausgesetzt ist.

Außerdem muss er die erforderlichen Schutzmaßnahmen bestimmen.

Der behandelnde Frauenarzt kann Arbeitsplatzgegebenheiten nicht beurteilen.

Aber er hat die Möglichkeit, ein **vorläufiges Beschäftigungsverbot** auszustellen, wenn er nach der Schilderung der werdenden Mutter Zweifel hat, ob der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zulässig ist. Er kann darin den Hinweis an den Arbeitgeber aufnehmen, dass er in dieser Zeit eine Gefährdungsbeurteilung durchführen soll und dass es dazu Beratungsmöglichkeit durch das Regierungspräsidium gibt.

Damit hat er seine Verpflichtung zum Schutz der werdenden Mutter erfüllt.

Ein Informationsblatt zum Thema „Vorläufiges Beschäftigungsverbot“ sowie ein entsprechendes Musterformular der Regierungspräsidien für vorläufige Beschäftigungsverbote finden Sie unten.

Musterformulare und weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage abrufen:

rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz

Informationsblatt zum vorläufigen individuellen Beschäftigungsverbot

Infoblatt

Vorläufiges Beschäftigungsverbot durch den Frauenarzt

I. Allgemeines

Das Mutterschutzgesetz sieht zum Schutz der werdenden Mutter und ihres Kindes in § 3 Abs. 1 MuSchG ein individuelles Beschäftigungsverbot vor, wenn aufgrund eines ärztlichen Attestes bei Fortführung der Beschäftigung ihr Leben oder ihre Gesundheit oder die ihres Kindes gefährdet wird.

Dieses Attest ermöglicht es, Gefahren zu vermeiden, die z.B. in einer besonders labilen Konstitution der werdenden Mutter oder in belastenden persönlichen Lebensumständen der Arbeitnehmerin begründet liegen.

Um eine Gefährdung von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung attestieren zu können, muss der Arzt auch die Arbeitssituation der Frau anhand ihrer Schilderungen einschätzen. Er muss sich eine Meinung darüber bilden, ob eine Gefährdung bei Fortdauer der Beschäftigung anzunehmen ist. Er darf sich hier auf die Angaben der werdenden Mutter verlassen. Außerdem kann er sich dazu durch Rückfragen beim Arbeitgeber oder der Aufsichtsbehörde darüber versichern.

Ist dem Arzt eine endgültige Feststellung nicht möglich, kann er ausnahmsweise ein vorläufiges Beschäftigungsverbot aussprechen.

Ergeben sich für den Arzt aus der zutreffenden Schilderung der Arbeitnehmerin objektive Gesundheitsgefährdungen, darf der Arzt auch dann ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn möglicherweise zugleich ein generelles Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG vorliegt. Der Schutzzweck gebietet es, dass der Mangel an Zuordnung der durch die Fortsetzung der Tätigkeit möglicherweise eintretenden Gesundheitsgefahr zu einem bestimmten Beschäftigungsverbot nicht zu Lasten der werdenden Mutter gehen darf.

(Nach Nomos-Kommentar, Rancke(Hrsg), Mutterschutz/ Elterngeld/Elternzeit, 1.Aufl. 2007)

II. Vorgehensweise im konkreten Einzelfall

Wenn ein behandelnder Frauenarzt ein vorläufiges Beschäftigungsverbot (BV) ausgestellt hat, hat er seine Verpflichtung zum Schutz der werdenden Mutter erfüllt. Das vorläufige Beschäftigungsverbot gilt solange, bis der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen mit einer Gefährdungsbeurteilung, unter Einbeziehung des vorläufigen Beschäftigungsverbot, ermittelt und Schutzmaßnahmen angeordnet hat.

Ein weiteres Handlungserfordernis besteht von Seiten des behandelnden Frauenarztes nicht.

Der Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und die Schutzmaßnahmen **in Eigenverantwortung** anordnen (§ 1 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz). Es ist genau festgelegt, welche Schutzmaßnahmen er ergreifen kann (§§ 3 und 4 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz). Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er auch das vorläufige BV und dessen Gründe zu berücksichtigen. Er kann dazu Informationen vom ausstellenden Arzt oder der Aufsichtsbehörde einholen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung mit der Arbeitnehmerin, den übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und dem Betriebsrat, wenn vorhanden, zu besprechen (§ 2 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz).

Sollte es zu unterschiedlichen Einschätzungen der Gefährdungen kommen, kann die Arbeitnehmerin, der Arbeitgeber oder auch der Betriebsrat die Aufsichtsbehörde einschalten (Ablaufschema s. Rückseite).

Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung. Kontaktdaten unter: www.rp.baden-wuerttemberg.de,
>Mutterschutz, > Ansprechpartner

MuSchG alt (bis 12/2017)

Musterformular vorläufiges individuelles Beschäftigungsverbot

Ärztliches Attest

zur Vorlage beim Arbeitgeber

Für Frau _____ geb. am _____

voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

spreche ich gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ein **vorläufiges individuelles Beschäftigungsverbot** aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sein kann.

Es bestehen Zweifel, ob die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorgaben zur Zulässigkeit einer Beschäftigung von Schwangeren entsprechen.

Das Beschäftigungsverbot gilt solange, bis der Arbeitgeber die Gefährdungen korrekt und vollständig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschäftigungsverbote beurteilt und die Ergebnisse dieser Beurteilung umgesetzt hat¹.

Vor einer Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter ist die zuständige Aufsichtsbehörde (in Baden-Württemberg: das jeweilige Regierungspräsidium) über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu informieren.

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf jede Tätigkeit.
 _____ .

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Regierungspräsidiums finden Sie im Internet unter

rp.baden-wuerttemberg.de > Themen > Wirtschaft > Arbeitsschutz > Mutterschutz

¹ Siehe § 4 Mutterschutzgesetz und §§ 1-5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz¹